



Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V.  
59909 Bestwig-Nuttlar

## Nutzungsordnung für die „Alte Schule Nuttlar“

### Präambel

1. Die „Alte Schule Nuttlar“ steht im Eigentum der Gemeinde Bestwig. Sie wird als öffentliche, nicht vereinsgebundene Begegnungsstätte geführt und ganzjährig Bürgern, Vereinen und anderen gesellschaftlichen Gruppen für Kultur-, Freizeit und Kommunikationszwecke zur Verfügung gestellt. Der Hausherr ist der amtierende Bürgermeister.
2. Die Verwaltung bezüglich der Benutzung des Gebäudes obliegt bis auf weiteres im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig der Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V.. Regelungen zur Nutzung trifft der Hausvorstand im Auftrag der Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V..
3. Die Alte Schule steht allen örtlichen Vereinen und Vereinigungen kostenfrei zur Verfügung. Für sonstige Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern) ist eine besondere Genehmigung durch den Hausvorstand / Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. erforderlich. Für Veranstaltungen mit besonderer Genehmigung ist ein gesonderter Mietvertrag zu schließen.

Ob eine Veranstaltung kostenfrei oder kostenpflichtig bzw. ob eine Vermietung generell zulässig ist, entscheidet im Zweifel der Hausvorstand / die Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V.

4. Die „Alte Schule Nuttlar“ verfügt über zwei Räume im 2. OG (Dorfgemeinschaftsräume), die getrennt und gemeinsam genutzt werden können. Der nach Osten gelegene dritte Raum wird bis auf weiteres vom Gesangverein 1888 Nuttlar e.V. genutzt.  
Das 2. OG kann über einen barrierefreien Zugang und über Treppen erreicht werden.
5. Der Belegungsplan ist bei André Hirnstein, Tel.: 0171/4108347 zu erfragen. Weiterhin ist er auf den Homepages [www.dorfgemeinschaft-nuttlar.de](http://www.dorfgemeinschaft-nuttlar.de) sowie [www.nuttlar.de](http://www.nuttlar.de) ersichtlich.

### § 1 Hausvorstand

Der Hausvorstand besteht aus:

- (1) - dem Vorsitzenden der Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V.
- (2) - einer von der Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. benannten Person
- (3) - dem Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin
- (4) - einer vom Gesangverein Nuttlar e.V. benannten Person

Der Hausvorstand kann eine Person benennen, die mit der Umsetzung der getroffenen Entscheidungen und der Organisation, insbesondere bezüglich der Überlassung der Räumlichkeiten, betraut wird (Hausbeauftragter/e).

## § 2 Nutzungsüberlassung

- (1) Die Nutzungsüberlassung der „Alten Schule Nuttlar“ samt Einrichtung an Gruppen und Vereine erfolgt mit der Unterschrift bei der Schlüsselübernahme für die „Alte Schule Nuttlar“.
- (2) Die Nutzungsüberlassung der „Alten Schule Nuttlar“ für Veranstaltungen mit besonderer Genehmigung erfolgt nach Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages.

## § 3 Nutzungsentgelt

- (1) Die Benutzung der „Alten Schule Nuttlar“ ist für alle örtlichen Vereine unentgeltlich.
- (2) Für Veranstaltungen mit besonderer Genehmigung (Vermietungen) fällt ein Nutzungsentgelt bei Nichtmitgliedern der Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. in Höhe von 80,00 € für einen Raum und 100,00 € für zwei Räume an. Bei Mitgliedern der Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. beträgt das Nutzungsentgelt 45,00 € für einen Raum und 60,00 € für zwei Räume. Die Nebenkosten-Pauschale beträgt 15,00 € für einen Raum und 20 € für zwei Räume. Hierüber erhält der Mieter eine Rechnung der Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V.
- (3) Die Endreinigung obliegt dem Nutzer und ist vom Hausbeauftragten abzunehmen.
- (4) Bei Verlust des Schlüsseltransponders sind vom Nutzer, der den Schlüssel übertragen bekommen hat, sämtliche daraus resultierende Kosten zu tragen. Die Mindestgebühr hierfür liegt bei 15,00 €.

## § 4 Nutzungspflichten

- (1) Alle Veranstalter, die einen Schlüssel haben, müssen bei Verlust des Schlüsseltransponders die entstehenden Kosten für Transponder und Arbeitsaufwand tragen.
- (2) **Im Winter** hat der Veranstalter die äußeren Treppen und Eingänge von Schnee und Eis zu befreien, um Unfälle zu vermeiden. Schneeschieber und Besen stehen dafür bereit.
- (3) Der Veranstalter ist zu schonender und pfleglicher Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet. Er haftet auch ohne eigenes Verschulden für alle die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigung und Verlust an der Mietsache ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder Verlust durch ihn, seinen Beauftragten oder durch Teilnehmer der Veranstaltung entstanden sind.
- (4) Für beschädigte oder fehlende Gegenstände werden Reparatur bzw. Neuanschaffungskosten in Rechnung gestellt.
- (5) Der Veranstalter hat die nach Art der Veranstaltung infrage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere immissionsrechtlicher, polizeiliche, feuerpolizeiliche und verkehrsrechtliche Vorschriften sowie die Bestimmung zum Schutz der Jugend zu beachten und ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (6) Alle Räume (incl. WC) sind nach der Nutzung gereinigt zu hinterlassen. Hierfür stehen Reinigungsutensilien im Reinigungsraum (1. OG) zur Verfügung. Die benutzten Kücheneinrichtungen sind zu reinigen. Nasse Geschirrtücher sind auf der Heizung aufzuhängen. Das Mobiliar muss so gestellt werden wie es auf den Fotos erkennbar ist.
- (7) Alle Abfälle, Leergut und Flaschen sind vom Veranstalter selbst zu entsorgen.
- (8) Nach Beendigung der Nutzung ist darauf zu achten, dass alle Lichter gelöscht und alle Geräte ausgeschaltet sind. Alle Fenster sind zu schließen und die Heizung (je nach Jahreszeit) auf 1 zurückzustellen. Alle Türen, besonders die Zugangstüren, sind zu verschließen.

## § 5 Einbringen von Einrichtungsgegenständen

- (1) Der Veranstalter darf eigene Geräte, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen usw. in die Räume der „Alten Schule Nuttlar“ einbringen. Für die Gegenstände übernimmt der **Vermieter** keine Haftung! Sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den belegten Räumen.
- (2) Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Dekoration ist so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste etc.) auftreten können.
- (3) Der Veranstalter muss mitgebrachte Gegenstände, Dekorationen, Ausschmückungen etc. nach der Veranstaltung entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der **Vermieter** berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.

## § 6 Ausschank/Bewirtung

- (1) Für Getränke ist der Veranstalter selbst verantwortlich.
- (2) Für das Aufstellen von transportablen Theken und Zapfanlagen o. ä. ist eine Genehmigung des **Vermieters** erforderlich.
- (3) Für eine eventuell erforderliche Schankerlaubnis trägt der Veranstalter die Verantwortung

## § 7 Hausordnung

- (1) Während der Veranstaltung wird das Hausrecht vom Veranstalter ausgeübt. Kommt der Veranstalter den Pflichten aus dem Hausrecht nicht nach, so ist der **Vermieter** berechtigt, den Veranstalter und seine Beauftragten auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen. Bei fortgesetzter nachlässiger Handhabung des Hausrechts kann der **Vermieter** das Hausrecht des Veranstalters ausüben.
- (2) Während der gesamten Veranstaltung hat der Veranstalter Unbefugten den Zutritt zur „Alten Schule Nuttlar“ zu verwehren. Bei jedem Verlassen der Räumlichkeiten hat er Fenster und Eingangstüren ordnungsgemäß zu verschließen. Der Veranstalter haftet für sämtliche aus der Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden.
- (3) Entsteht während der Veranstaltung ein Brand, so ist der Veranstalter verpflichtet, sofort Feuerwehr und Polizei zu verständigen. Bei Unfällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe herbei zu holen.
- (4) Der Vermieter behält sich vor, Veranstaltern, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, von der künftigen Nutzung auszuschließen.

## § 8 Rauchen

- (1) In der „Alten Schule Nuttlar“ besteht ein **generelles Rauchverbot** und darf auch nicht vom Veranstalter aufgehoben werden.
- (2) Für Raucher steht der Außenbalkon und die Rampe (Eingang) zur Verfügung. Bei Aufenthalt nach 22:00 Uhr sind die Bestimmungen zur Nachtruhe zu berücksichtigen.

## § 9 Haftung

- (1) Der Veranstalter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich dem **Vermieter** zu melden. Ansonsten gelten die benutzten Räume und Gegenstände als vom Veranstalter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (2) Der Veranstalter trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Er ist verpflichtet, jeden Schaden dem Vermieter zu melden. Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten, haftet der **Vermieter** nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Für Personen- und Sachschäden Dritter, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Gäste und sonstige Dritter im Zusammenhang mit einer Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter.
- (4) Der Veranstalter stellt die Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritten für sämtliche Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich der Einrichtung der Zugänge zum Gebäude und zu seine Räumen, stehen. Er verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. und, für den Fall der Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffs-Ansprüchen gegen die Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. und ihre Bevollmächtigten. Das gilt nicht, soweit der Veranstalter nachweist, dass der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters oder ihrer Bevollmächtigten verursacht worden ist.
- (5) Veranstaltungen, bei denen öffentliche Musikwiedergabe (Werke der Tonkunst mit und ohne Text) stattfinden, sind durch den Veranstalter eigenverantwortlich rechtzeitig bei der GEMA anzumelden und anschließend mit dieser abzurechnen. Der Veranstalter sichert dem Vermieter die Erfüllung dieser Verpflichtung zu. Sollte die Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. infolge von Versäumnissen, die der Veranstalter zu vertreten hat, auf Zahlung in Anspruch genommen werden, ist der Veranstalter verpflichtet, für ihn die den **Vermieter** veranlasste Vorausleistung an die GEMA dem **Vermieter** umgehend zurückzuerstatten.
- (6) Die Ausgänge, Fluchtwege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Standorte der Feuerlöscher und des Verbandskastens sind ausgeschildert.

Nuttlar, 07.02.2024

Der Hausvorstand

Markus Sommer  
Vorsitzender u.  
Ortsvorsteher

André Hirnstein  
Kassierer

Franz-Josef Blüggel  
Mitglied im Hausvorstand

### **Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V.**

**Vorstand** Markus Sommer (1. Vorsitzender), Ina Hillebrand (2. Vorsitzende), Dorothee Heinemann (Schriftführerin), André Hirnstein (Kassierer)

**Bankverbindungen:** Sparkasse Hochsauerland IBAN-Nr.: DE04 4165 1770 0000 0751 84; BIC: WELADED1HSL  
Volksbank Sauerland IBAN-Nr.: DE95 4666 0022 2202 8004 00; BIC: GENODEM1NEH